

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 25. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Juli 2014) und **Antwort**

Kampf gegen die Rockerkriminalität - Was hat das Vereinsverbot vom 24.05.2012 („Hells Angels Motorcycle Club Berlin City“) gebracht?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Vereinsvermögen konnte durch das Vereinsverbot am 24.05.2012 sichergestellt werden?

Zu 1.: Das Vereinsverbot und die Sicherstellungsverfügungen sind noch nicht rechtskräftig, da hiergegen Klagen vor dem Verwaltungsgericht erhoben wurden. Der Wert des Vereinsvermögens kann nicht beziffert werden, da es sich um sichergestellte Gegenstände und Dokumente handelt. Bargeld wurde nicht sichergestellt.

2. Wie viele Personen gehörten diesem ehemaligen Chapter an?

Zu 2.: Der Polizei Berlin waren zum Zeitpunkt des Verbots 43 Personen namentlich bekannt, die Angehörige der im Hells Angels Motorcycle Club als „Charter“ bezeichneten Ortsgruppe Hells Angels MC Berlin City waren.

3. Trifft es zu, dass es zu mehreren Neugründungen von Nachfolgeorganisationen nach dem Vereinsverbot gekommen ist? Wenn ja, wie viele?

Zu 3.: Wenige Monate nach dem Vereinsverbot konnten die ersten ehemaligen Mitglieder des verbotenen Hells Angels MC Berlin City wieder in Kutten des Hells Angels MC festgestellt werden. Diese haben sich augenscheinlich auf verschiedene bestehende oder neu gegründeten Charter aufgeteilt. Bei einigen Mitgliedern war in den nachfolgenden Monaten ein mehrfacher Wechsel der Charterzugehörigkeit zu beobachten.

Im Juli 2012 haben sich vier neue Berliner Hells Angels Charter gegründet: HAMC Northtown, HAMC Southtown, HAMC Westtown, HAMC Easttown. Diese setzten sich aus Teilen des verbotenen HAMC Berlin City und weiteren neu hinzugekommenen Personen zusammen.

Diese vier Charter haben sich polizeilichen Erkenntnissen zufolge am 25.03.2014 selbst aufgelöst.

4. Kann man davon ausgehen, dass das tatsächliche Vereinsvermögen vor dem Verbot abgezogen wurde?

Zu 4.: Da vor dem Verbot ein bestimmter Wert des sicherzustellenden Vereinsvermögens nicht bekannt war, liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele ehemaligen Mitglieder des Chapters wurden angeklagt?

Zu 5.: Da es sich bei einem Vereinsverbot um einen Verwaltungsakt handelt, werden in diesem Verfahren keine strafrechtlichen Anklagen erhoben.

Von den wegen des Tötungsdeliktes vom 10. Januar 2014 bisher Angeklagten waren mindestens sieben Personen Mitglieder des verbotenen Charters Hells Angels MC Berlin City.

6. Welchen Sinn, soll ein Vereinsverbot aus Polizeisicht haben?

Zu 6.: Am Beispiel des Verbotes des Charters Hells Angels MC Berlin City lässt sich nachvollziehen, dass ein Vereinsverbot die Wirkung des Personenkreises mindestens zeitweise deutlich einschränkt, Strukturen stört, die Nachwuchsgewinnung behindert und ggf. materielle Werte entziehen kann. Dabei kommt auch der Signalwirkung, dass der Rechtsstaat derartige Entwicklungen nicht duldet, herausragende Bedeutung zu.

7. Sind weitere Vereinsbote im Bereich der Rockerkriminalität geplant?

Zu 7.: Bei Erkenntnissen über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Vereinsverbots werden entsprechende Verbotverfahren geprüft und eingeleitet.

8. Trifft es zu, dass alle 13 Tatbeteiligten an dem Mord vom 10.01.2014 in der Residenzstraße aus dem verbotenen Chapter aus Mitte stammen?

Zu 8.: Unter der Voraussetzung, dass das zum Zeitpunkt des Verbotes in Reinickendorf ansässige Charter Hells Angels MC Berlin City gemeint ist: nein.

9. Waren der oder die Täter im Bereich des Rockermilieus polizeilich bekannt?

Zu 9.: Ja.

10. Welche Waffen wurden nach den jeweiligen Festnahmen der 13 Tatbeteiligten sichergestellt?

Zu 10.: Bei einem der Tatverdächtigen wurde im Zuge der Festnahme eine Schusswaffe aufgefunden.

Berlin, den 09. Juli 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2014)